

Satzung
des Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins
Untermeitingen/Lechfeld e.V.
gegründet 1908

§1: Name und Sitz des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mitgliedsbeiträge

- a) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Kranken-Unterstützungsverein Untermeitingen/Lechfeld e.V., gegründet 1908“.
- b) Der Sitz des Vereins ist Untermeitingen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei Krankheit und Todesfall.
- e) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zahlung von Krankengeld und Unterstützung bei Todesfällen.
- f) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- g) Der Verein kann Krankengeld nach Maßgaben der im Anhang zur Satzung enthaltenen Bedingungen gewähren.

§2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5: Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Bekanntmachungen des Vereins sowie die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgen durch schriftliche Einladung.

§6: Aufnahmebedingungen

- a) In den Verein können als ordentliche Mitglieder alle Personen aufgenommen werden, die mindestens 14 (vierzehn) Jahre alt sind.
- b) Die Mitgliedschaft begründet das Unterstützungsverhältnis.
- c) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung ist sie zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- d) Die Mitglieder gliedern sich in
 - Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.

§7: Beginn, Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Beitrages.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod oder freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss, der ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied den Verein gröblich schädigt.
- c) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausgeschlossene ist davon schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht ihm innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.

§8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9: Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung des Vereins

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem 1. Kassier und einem 2. Kassier, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- b) Wird während der Amtszeit der Vorstandschaft für ein verstorbenes oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenes Vorstandsmitglied eine Ersatzwahl erforderlich, so läuft die Amtszeit des ersatzgewählten Vorstandsmitgliedes nur bis zum Schluss der laufenden Amtsdauer des Gesamtvorstandes.
- c) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- d) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§10: Geschäftsführung des Vorstands und Vermögensanlagen

- a) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach der gültigen Satzung.
- b) Der Kassier hat
 1. ein fortlaufendes Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder mit Angaben des Geburtsdatums, Anschrift usw. zu führen und dieses laufend auf dem neuesten Stand zu halten,
 2. für den richtigen Eingang der Vereinseinnahmen, jeweils in geeigneter Weise ordnungsgemäß belegt, zu sorgen,
 3. die vom ersten Vorsitzenden auf jedem Auszahlungsbeleg schriftlich anzuweisenden Auszahlungen zu leisten,
 4. auf Grund der Einnahmen- und Ausgabenbelege eine ordnungsgemäße Buchungstätigkeit fortlaufend zu führen,
 5. für die Aufbewahrung der Barkasse, Rechnungsbelege, Sparbücher, Scheckhefte, Wertpapiere u.ä. verantwortlich Sorge zu tragen,
 6. am Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss anzufertigen und mit zu unterzeichnen.

- c) Die Vorstandschaft hat insbesondere auch darauf zu achten, dass das Vermögen des Vereins möglichst zinsgünstig angelegt wird.
- d) Vorstandsmitglieder, die vorsätzlich oder grobfahrlässig satzungswidrig handeln, haften für einen daraus dem Verein oder einzelnen Mitgliedern erwachsenen Schaden persönlich.

§11: Mitgliederversammlung

- a) Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält; ebenso wenn es 10% aller Mitglieder beantragen.
- b) Den Vorsitz führt der Vorstand.
- c) Die Einberufung muss unter Einhaltung einer angemessenen Frist erfolgen.
- d) Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einberufungsfrist mindestens zwei Wochen betragen.
- e) Bei jeder Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- f) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - 1.) die Niederschrift über die letztvorausgegangene Mitgliederversammlung, nachdem sie verlesen wurde, zu genehmigen,
 - 2.) den von dem im abgelaufenen Geschäftsjahr im Amt befindlich gewesenen Vorstand zu erstattenden Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - 3.) den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - 4.) den Jahresbericht des Kassiers für das abgelaufene Geschäftsjahr anzuerkennen,
 - 5.) der im abgelaufenen Geschäftsjahr im Amt befindlich gewesenen Vorstandschaft Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen,
 - 6.) die neue Vorstandschaft zu wählen oder eine erforderliche Ersatzwahl durchzuführen,
 - 7.) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen,
 - 8.) über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft zu entscheiden,

- 9.) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen zwei Drittel- Mehrheit der Erschienenen erforderlich ist, gefasst.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und diese in der nächstnachfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen ist.
- i) Die Niederschrift muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- 1.) Ort, Datum (Tag, Monat, Jahr), Versammlungslokal
 - 2.) Uhrzeit des Beginns der Versammlung
 - 3.) wieviele Mitglieder der Verein am Tage der Versammlung zählte
 - 4.) wieviele Mitglieder in der Versammlung anwesend waren
 - 5.) wieviele der erschienenen Mitglieder nach der Satzung stimmberechtigt waren
 - 6.) unter Angabe des Datums (Tag, Monat, Jahr) der letztvorausgegangenen Mitgliederversammlung, ob die Niederschrift über dieselbe verlesen und genehmigt wurde
 - 7.) ob der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der Versammlung von der im abgelaufenen Geschäftsjahr im Amt befindlich gewesenen Vorstandschaft erstattet wurde
 - 8.) ob die Kassenprüfer der Versammlung den satzungsgemäßen Prüfungsbericht erstattet haben
 - 9.) ob die Versammlung der im abgelaufenen Geschäftsjahr im Amt befindlich gewesenen Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt hat
 - 10.) ob eine nach der Satzung oder aus anderen Gründen erforderliche Wieder-, Ersatz- oder Neuwahl der Vorstandschaft stattgefunden hat.
 - 11.) Die Niederschriften sind zu einer Niederschriftensammlung zu vereinigen.

§12: Rechnungsprüfer

- a) Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Bücher, die Barkasse, die Rechnungsbelege, Sparbücher, Scheckhefte, Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte u.ä. zu prüfen.
- b) Die Prüfungen können unangemeldet erfolgen.

- c) Die Prüfung ist schriftlich mit Datum zu vermerken.
- d) Die Rechnungsprüfer haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13: Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich. Die ihnen in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erwachsenen Auslagen können ersetzt werden.

§14: Verwaltungskosten, sonstige Ausgaben

Die Verwaltungskosten und die Krankentagegelder sind aus den Beiträgen zu bestreiten.

§15: Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§16: Durchführung der Vereinsauflösung

- a) Die beschlossene Auflösung des Vereins ist von den drei Liquidatoren durchzuführen.
- b) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Untermeitingen (die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat), oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- c) Nach Beendigung der Liquidation ist vom Liquidator eine Schlussrechnung aufzustellen.

§17: Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt erst nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; das bisher gültige Statut tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 26.02.1998.